S C H U L O R D N U N G

1. Grundsätzliches

Die Albert-Schweitzer-Schule ist ein Ort, an dem etwa 700 Schüler/Innen unterschiedlichen Alters, ca. 55 Lehrer/Innen, die pädagogischen Fachkräfte des Ganztages, Sekretärinnen, Hausmeister und Reinigungskräfte zusammenkommen.
Für ein harmonisches Zusammenleben in unserer Schulgemeinde sind Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, Toleranz und Höflichkeit notwendige Voraussetzungen.

Deshalb ist es für uns selbstverständlich, dass wir

- auf jede Form der Gewalt verzichten. Dazu gehört auch die Androhung von Gewalt.
- Mobbing im täglichen Umgang miteinander nicht zulassen.
- andere fair und freundlich behandeln
- das Eigentum anderer respektieren
- Konflikte gewaltfrei lösen

2. Regeln für das Verhalten

2.1 Verhalten während des Unterrichts

Ziel des Unterrichts ist es, dass Schüler/Innen neue Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben und dass sie dies in einem für alle Beteiligten angenehmen Lernklima tun können.

Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen alle am Unterricht Beteiligten

- pünktlich zu jeder Stunde erscheinen.
- die benötigten Materialien und Lernplanaufgaben mitbringen.
- ihr Handy und andere elektronische Geräte ausgeschaltet in der Tasche aufbewahren – es sei denn, sie werden vom Lehrer/von der Lehrerin ausdrücklich autorisiert, diese zur Nutzung von hilfreichen Apps wie beispielsweise der LEO oder PONS App im Fremdsprachenunterricht anzuschalten. Was die Nutzung der Tablets im Selbstlernzentrum und der Bibliothek anbelangt, so greifen hier die dort geltenden Regeln und § 22 des StG. Konkret bedeutet dies, dass zum Schutz der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu keinem Zeitpunkt Foto-, Audio- oder Filmaufnahmen gemacht werden dürfen. Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen sind so genannte Smartwatches an unserer Schule verboten.
- Unterrichtsstörungen vermeiden.
- das Essen und Trinken von zuckerhaltigen Getränken ist während des Unterrichts verboten. Das Trinken von Wasser während des Unterrichts außer in bestimmten Fachräumen ist erlaubt; allerdings gehören die Trinkflaschen in die Schultaschen. Kaugummikauen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. In Ausnahmefällen (Klassenarbeiten) kann die Lehrkraft Essen und das Kaugummikauen zur Konzentrationssteigerung erlauben.

Der Unterricht beginnt mit dem Klingelzeichen und wird immer durch die Lehrkraft beendet. Nur in Anwesenheit eines Lehrers/In dürfen die Fenster geöffnet werden.
Nach Unterrichtsschluss werden alle Räume abgeschlossen.

Um die Reinigungskräfte zu unterstützen, werden die Stühle hochgestellt,

- der Boden wird gefegt,
- wird die Tafel geputzt,

Albert-Schweitzer-Schule
Hackenberger Straße 105
42897 Remscheid
Telefon: 02191-163101
Fax: 02191-163164
E-Mail: as-realschule@asrs.de
Schulleiter: Thorsten Schmalt

- werden die Fenster geschlossen,
- wird das Licht ausgeschaltet und sichergestellt, dass die Stromversorgung der Whiteboards ausgeschaltet worden ist.

Die Lehrkräfte klären im Rahmen der Klassendienste/Ordnungsdienste, wer für die Erledigung dieser Aufgaben zuständig ist.

2.2 Kleidung

Unangemessene Kleidung kann die Arbeitsatmosphäre erheblich stören. Deshalb legen wir Wert auf Kleidung, die

- auf anzügliche, diskriminierende und/oder verbotene Aufdrucke verzichtet.
- den Körper ausreichend bedeckt und in keinster Weise anstößig wirkt.

An dieser Stelle möchten wir noch einmal darauf verweisen, dass sich die Schüler/Innen dem Anlass angemessen kleiden (d. h. keine Jogginghosen, keine bauchfreie und zu knappe Kleidung usw.).
Jacken und Kopfbedeckungen sind im Unterricht abzulegen.
Ausnahmen sind zu gestatten, wenn die Kopfbedeckung als Ausdruck religiöser Orientierung zu verstehen ist.

2.3 Verhalten während der Pausen

Die großen Pausen verbringen wir auf dem Schulhof. Regen- bzw. Schneepausen werden durch zweimaliges Klingeln angezeigt. In solchen Fällen verbleibt kein Schüler/In auf dem Schulhof. Während der 1. großen Pause kann dann der U-, M- und O-Bereich genutzt werden. Während der Mittagspause wird nur der U-Bereich und der Neubau genutzt. Die Lehrer/Innen, die Außenaufsicht führen, wechseln zur Aufsicht ins Gebäude (siehe Aufsichtsplan im Flur zum Lehrerzimmer).

Handys und elektronische Geräte bleiben auch während der Pausen ausgeschaltet.

Der untere Schulhof darf grundsätzlich für Ballspiele genutzt werden. Damit sich niemand verletzt, sind nur Softbälle erlaubt.
Wir achten darauf, möglichst niemanden zu stören oder zu gefährden. Insbesondere das Werfen von Schneebällen ist wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr verboten.
Das Verlassen des Schulgeländes ist während unseres gesamten täglichen Schulaufenthaltes aus versicherungstechnischen Gründen verboten. Lediglich die Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 10 dürfen auf schriftlichen Antrag seitens der Erziehungsberechtigten das Schulgelände während der Mittagspause verlassen, müssen aber pünktlich zu Beginn der kommenden Stunde wieder anwesend sein. Bei Zuwiderhandeln kann die zuvor erteilte Erlaubnis jederzeit zurückgenommen werden.

Alle Schüler/Innen haben das Recht, saubere Toiletten vorzufinden. Deshalb ist es verboten, die Toiletten zu verschmutzen, zu beschädigen, Toilettenpapier und Papiertücher zu Boden zu werfen und Wände zu beschmieren. Etwaig auftretende Schäden sind sofort der aufsichtführenden Lehrkraft zu melden. Die Toilettenkabinen dürfen nur einzeln betreten werden.
Die Toiletten sollten nach Möglichkeit in den Pausen und nicht während der Unterrichtszeit besucht werden.
Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und selbstverständlich erst recht auf den Toiletten verboten.

Lehrer/Innen sind aufgefordert, ihrer Aufsichtspflicht in diesem „sensiblen“ Bereich besonders gründlich nachzukommen.
Müll gehört nur in die dafür vorgesehenen Behälter.

2.4 Verhalten im Schulgebäude

- Das Mitbringen von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder Mitteln ist untersagt.
- Damit andere nicht gefährdet werden und es nicht zu Sachbeschädigungen kommt, sind das Rennen und Ballspielen auf Fluren, in den Unterrichtsräumen und im Ganztag untersagt. Die Fluchtwege auf den Treppenstufen sind frei zu halten.
- Einrichtungsgegenstände müssen pfleglich behandelt und im Falle mutwilliger Zerstörung repariert bzw. ersetzt werden.

2.5 Verhalten im Krankheitsfall

Bei einem Versäumnis aus Krankheitsgründen ist nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung nach drei Tagen vorzulegen; andernfalls gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt. Bei einem längeren Schulversäumnis ist nach ca. zwei Wochen eine Zwischenmitteilung einzureichen.
Entschuldigungsverfahren
Am 1. Tag muss der betreffende Schüler / die betreffende Schülerin telefonisch im Sekretariat krankgemeldet werden. Zur schriftlichen Entschuldigung nutzen die Erziehungsberechtigten bitte die entsprechenden Vordrucke im Lernbegleiter der Schüler/Innen, damit auch die Kursfachlehrer die Fehlzeiten entsprechend nachhalten können. Atteste sind vom Schüler/von der Schülerin aufzubewahren und auf Nachfrage jederzeit vorzuzeigen.
Bei Versäumnissen vor und nach den Ferien bzw. Feiertagen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3. Konsequenzen

Die Einhaltung der oben genannten Verhaltensweisen ist für das harmonische Zusammenleben aller erforderlich. Deshalb müssen Schüler/Innen, die sich nicht an die Regeln halten, mit Konsequenzen rechnen.

Kleineren Verstößen wird durch die unterrichtende bzw. aufsichtführende Lehrkraft mit erzieherischen Maßnahmen begegnet. Fällt ein Schüler/eine Schülerin mehrfach durch ähnliches Fehlverhalten auf, werden die Eltern und der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin informiert, und es folgt ein Gespräch mit den an der Erziehung Beteiligten.

Handys oder andere elektronische Geräte, die unerlaubterweise während des Unterrichts oder während der Pausen benutzt werden, werden eingezogen und am Ende des Schultages wieder ausgehändigt. Im Wiederholungsfall oder bei gröberen Verstößen werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt.
Das Rauchen und das Verlassen des Schulgeländes sowie Verstöße gegen das Datenschutzgesetz werden mit einer Missbilligung geahndet. Bei mutwilligen Verschmutzungen (bes. der Toiletten) werden Schüler/Innen zu Reinigungsarbeiten herangezogen. In schwerwiegenden Fällen (beispielsweise bei unerlaubtem Anbringen von Graffiti) können auch Schadensersatzansprüche durch den Schulträger geltend gemacht werden.